

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung geändert wird

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 2. Februar 2011, geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 27. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel der Verordnung entfällt die Wortfolge „an der Wirtschaftsuniversität Wien“.*

2. *§ 2 samt Überschrift lautet:*

„§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Steuern und Rechnungslegung ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Ein fachlich in Frage kommendes Studium iSd Abs 1 ist das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.
- (3) Andere gleichwertige Studien und Fachhochschul-Studiengänge sind jene ordentlichen Studien und Fachhochschul-Studiengänge,
 - a) die mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen und
 - b) im Rahmen derer Prüfungen in folgenden Bereichen abgelegt wurden:
 - Betriebswirtschaft / Volkswirtschaft im Umfang von 70 ECTS-Anrechnungspunkten oder Rechtswissenschaft im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten und
 - Rechnungslegung im Umfang von 12 ECTS-Anrechnungspunkten und
 - Steuerrecht im Umfang von 12 ECTS-Anrechnungspunkten, wobei sich zumindest 6 ECTS-Anrechnungspunkte auf das österreichische Steuerrecht beziehen müssen. Sofern ECTS-Anrechnungspunkte im Bereich Steuerrecht in nicht ausreichendem Umfang vorliegen, können diese durch Ergänzungsprüfungen erworben werden.
- (4) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium iSd Abs 1 bis 3 auf das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung ist unzulässig.“

3. *§ 11 wird folgender Abs 3 angefügt:*

„Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 12 vom 20.12.2017 treten mit 01. Oktober 2018 in Kraft.“